

452

Frantzen & Wehle · Joachimstaler Str. 10-12 · D-10719 Berlin · Germany

Bundesverwaltungsgericht
8. Senat
Simsonplatz 1
04107 Leipzig



RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

DR. CHRISTOPHER FRANTZEN
Rechtsanwalt und Notar

JAN WEHLE
Rechtsanwalt

DR. FLORENS GIRARDET, LL.M.
Rechtsanwalt

BIRGIT EITNER, LL.M.
Rechtsanwältin

Joachimstaler Straße 10 - 12 /
Kurfürstendamm
D-10719 Berlin
Germany

Telefon
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 0
Telefon (Notariat)
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 12
Telefax
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 42

eMail
kanzlei@frantzen-wehle.de
Internet
www.frantzen-wehle.de

Bankverbindung
Berliner Volksbank eG
Kto 546 9076 000
BLZ 100 900 00

IBAN: DE 30 1009 0000 5469 0760 00
SWIFT/BIC: BEVODEBB

Steuer-Nr.
13/292/61094

Bundeverwaltungsgericht	
Az.:	
Eing.:	22. JUNI 2009
Gen.:	2
5 Doppel... Anl... fach Anlagen wie unten/traudling angegeben	

12.6.

BERLIN, 18. Juni 2009

Az.: CF/SB 07/0014

G:\texte\CF1\5\0806imbsweiler_oswalt.doc

22.6.

- BVerwG 8 C 12/08 -

In der Verwaltungsstreitssache

Ruth Imbsweiler-Oswalt u.a.

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

in o.g. Angelegenheit erwidern wir auf den Schriftsatz der Beklagten vom 23.02.2009, uns mit gerichtlicher Verfügung vom 04.03.2008 übermittelt, wie folgt:

- 1) Offenbar geht jetzt auch – erstmals – die Beklagte davon aus, dass vorliegend § 1 Abs. 6 VermG zur Anwendung kommt, und zwar auch dann, wenn man mit der Beklagten – und gegen die Kläger, diese gehen wie wiederholt vorgetragen davon aus, dass hier Schädigungsort nicht nur Frankfurt/Main sondern auch Potsdam als derjenige Ort war bzw. ist, wo die Arisierung des streitgegenständlichen

Buchverlages im Mai/Juni 1936 zum Abschluss kam – annimmt, dass die NS-bedingte Schädigung nicht auf dem Gebiet der späteren DDR erfolgt sei. Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 15.07.1955 – 2 W 113/54, RzW 1956, 3 ff., verweist, so stützt sie damit durchaus die Position der Kläger. Aus dieser Entscheidung sei wie folgt zitiert:

Zunächst der Leitsatz c) Satz 1 (RzW 1956, 3 f.):

„Das REG ist auch dann anwendbar, wenn der veräußerte Vermögensgegenstand in der Ostzone belegen war, der Veräußerungsvertrag auch in der Ostzone abgeschlossen wurde, der veräußerte Vermögensgegenstand aber später in die frühere amerikanische Besatzungszone gelangt ist.“

Bezogen auf die heutige Situation bedeutet dies, dass § 1 Abs. 6 VermG auch dann anwendbar ist, wenn der veräußerte Vermögensgegenstand nicht in der späteren SBZ/DDR, belegen war, der Veräußerungsvertrag auch nicht in der späteren SBZ/DDR abgeschlossen wurde, der veräußerte Vermögensgegenstand aber zu einem späteren Zeitpunkt in die SBZ/DDR gelangt ist.

Aus der Entscheidung selber (RzW 1956, 3, 4 rechte Spalte):

„Der Vertrag und sein Gegenstand weist somit keine Beziehungen zur früheren amerikan. Besatzungszone, dem **Geltungsbereich des REG**, auf. Dieses ist zunächst anwendbar – bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 1 REG – auf Veräußerungen, die in der früheren amerikan. Zone vorgenommen worden sind und bei Belegenheit des Vertragsgegenstandes in der genannten Zone. Aus dem Sinn und Zweck des REG folgt jedoch, daß seine Anwendbarkeit auf diese Fälle (Veräußerung und Belegenheit des veräußerten Gegenstandes in der amerikan. Zone) nicht beschränkt ist. Das REG erstrebt, wie sich aus Art. 1 ergibt, die RE feststellbarer Vermögensgegenstände an Personen, denen sie in der Zeit vom 30.1.1933 bis zum 8.5.1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder Gegnerschaft gegen den Natsoz. entzogen worden sind. Das Gesetz will also den Verlust von feststellbaren Vermögensgegenständen, den viele Personen in der angegebenen Zeit durch die Herrschaft des Nat.Soz. erlitten haben, wieder rückgängig machen. Die Rückgängigmachung soll, wie in Art. 1 weiter festgelegt wird, im größtmöglichen Umfang erfolgen. Solche

Rechtsverluste, die durch den Natsoz. verursacht worden sind, traten im gesamten Herrschaftsgebiet des Natz.Soz., also auch in der jetzigen Ostzone, ein. Die Militärregierungen der früheren westlichen Besatzungszonen wollten – jeder in ihrer Zone – diese Rechtsverluste beseitigen, insbesondere Das REG schuf deshalb als seinen Hauptanspruch den RE-Anspruch im engeren Sinne, den **vindikationsähnlichen Herausgabeanspruch, gerichtet auf die Herausgabe des Vermögensgegenstandes, den der Betroffene aus Gründen des Art. 1 REG eingebüßt** hatte. Dieser vindikationsähnliche Anspruch richtet sich bei einem Vermögensverlust – – nicht nur gegen den damaligen Vertragspartner des Betroffenen, sondern wie aus Art. 14 REG hervorgeht, auch gegen jeden Nacherwerber des veräußerten Gegenstandes. Aus dem in Art. 1 erklärten **Ziel des Gesetzes, die größtmögliche Beseitigung des wegen des Natsoz. erlittenen Rechtsverlustes** und aus der **Tatsache, daß das Gesetz einen vindikationsähnlichen Anspruch gegen jeden gibt, der den fraglichen Vermögensgegenstand jetzt innehat (Art. 14),** muss gefolgert werden, daß es der **Wille des Gesetzes ist, auch dann angewendet zu werden, wenn sich die Veräußerung zwar außerhalb seines Geltungsbereiches vollzogen hatte, wenn der veräußerte Gegenstand aber jetzt sich in seinem Geltungsbereich befindet** Nur durch eine solche Anwendung kann der erklärte Zweck des Gesetzes weitmöglichst erreicht werden.“

(Hervorhebungen in Fettdruck durch den Unterzeichner)

- 2) Im weiteren Verlauf seines Schriftsatzes greift der Beklagte die bereits in der Tatsacheninstanz aufgeworfene Frage einer möglichen „Selbstrestitution“ der Kläger bzw. ihrer Rechtsvorgänger nach 1945 in Westdeutschland auf und regt unter Hinweis auf seinen Hilfsantrag (Beklagten-Schriftsatz vom 01.10.2008, Seite 2 oben) die Rückverweisung der Sache an das Verwaltungsgericht Berlin an.

In diesem Zusammenhang stellen die Kläger noch einmal klar, dass sich ihre vorliegend geltend gemachten vermögensrechtlichen Rückübertragungsansprüche und damit die streitgegenständlichen Ansprüche selbstverständlich nur auf den Buchverlag Rütten & Loening bzw. die hierzu gehörenden Vermögenswerte beziehen, soweit sich dieser bzw. diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermögensgesetzes am 29.09.1990 im Beitrittsgebiet befunden haben, also das sog. Ostvermögen des arisierten Buchverlages

Rütten & Loening (die sog. Ost-Rechte, Verlags- und Firmenrechte bezogen auf das Beitrittsgebiet). Die Kläger haben zu keinem Zeitpunkt Rechte bezüglich des vormaligen Westvermögens des arisierten Buchverlages Rütten & Loening geltend gemacht.

Nachfolgend sei zum besseren Verständnis noch einmal die diesbezügliche Sach- und Rechtslage wie folgt kurz skizziert:

Der Buchverlag Rütten & Loening, Frankfurt/Main, wurde 1936 durch den Verkauf an Dr. Albert Hachfeld, Potsdam, arisiert. Im Zuge Arisierung wurde der Verlag von Frankfurt/Main nach Potsdam verlagert. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der Ariseur Dr. Albert Hachfeld seinerseits durch die sowjetzonalen Behörden enteignet (1946 erfolgte zunächst die Beschlagnahme, 1948 dann die förmliche Enteignung). Nach dem Territorialitätsprinzip (siehe hierzu die instruktive Entscheidung des BGH, Urt. v. 04.06.2002 – XI ZR 301/01, NJW 2002, 2389 ff., unter Verweis auf die einschlägige ständige Rechtsprechung des BGH seit Anfang der 1950er Jahre) entfaltete diese Enteignung Wirkung nur im Beitrittsgebiet, während ihr in Westdeutschland wegen Verstoßes gegen den dortigen ordre public (Art. 6 EGBGB) die Anerkennung versagt blieb. Die Folge war, dass der Ariseur Dr. Albert Hachfeld auch nach 1946/48 über die Verlags- und Firmenrechte Rütten & Loening im Westen Deutschlands, die sog. West-Rechte, verfügte, aber eben nicht über die entsprechenden Rechte in Bezug auf das spätere Beitrittsgebiet, also über die allein hier und heute interessierenden Ost-Rechte.

Genau dies wird in der von der Beklagten bemühten Textstelle aus dem Urteil des Landgerichts Bielefeld, Urt. v. 01.03.1962 – 10.O.23/61, Seite 9 oben,

„verbleiben Dr. Hachfeld für das Gebiet der außerhalb der sowjetisch besetzten Zone alle Verlagsrechte, da diese nicht von der Enteignung erfasst werden konnten. Denn infolge ihrer immateriellen Natur waren sie auch in der Bundesrepublik und Westberlin belegen.“

klargestellt.

Soweit Dr. Albert Hachfeld nach 1948 im Westdeutschland mit einzelnen Rechtsvorgängern der Kläger und Dritten Vereinbarungen in Bezug auf die Verlags- und Firmenrechte Rütten & Loening geschlossen hat, bezogen diese sich naturgemäß nur auf Westdeutschland, also auf das Westvermögen des 1936 arisierten Buchverlages Rütten & Loening, die sog. West-Rechte, da, wie ausgeführt, Dr. Albert Hachfeld die

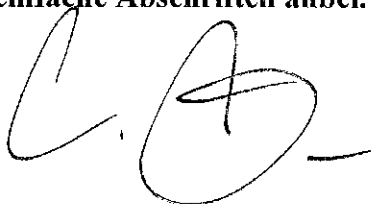
476

Verfügungsbefugnis bezüglich der Ost-Rechte infolge der in der SBZ 1946/48 verfügten Enteignung des Verlages verloren hatte.

Das Tatsachengericht hat alle diese Fragen in seinem Teil-Urteil vom 24.01.2008 erschöpfend behandelt bzw. gewürdigt (vgl. Teil-Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 24.01.2008 – VG 29 A 260/07, Seiten 4 ff., 12 f.), so dass es hier keiner weiteren Aufklärung und Rückverweisung an die Tatsacheninstanz bedarf.

- 3) Abschließend fragen wir höflich an, wann vorliegend mit einer **Terminierung zur mündlichen Verhandlung** zu rechnen ist.

Fünf einfache Abschriften anbei.



Dr. Christopher Frantzen
Rechtsanwalt